

327 Bo / an DII ; Kopie LR z.K.

Der Oberbürgermeister



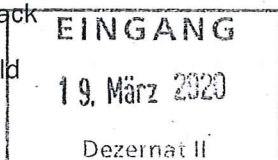
Universitäts- und Hansestadt

**Greifswald**

Oberbürgermeister

• Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Postfach 31 53, 17461 Greifswald •

Landkreis Vorpommern-Greifswald  
Der Landrat  
Herrn Michael Sack  
Feldstraße 85  
17489 Greifswald



Ort	17489 Greifswald
Adresse	Markt
Zimmer	28/29
Telefon	+49 3834 8536-1101/1102
Fax	+49 3834 8536-1105
E-Mail	stadtverwaltung@greifswald.de
Internet	http://www.greifswald.de

Ihr/e Zeichen/Nachricht vom	
Unser/e Zeichen/Nachricht vom	1.1.9.00.01.D1.2020/008
Ansprechpartner/in	

Datum 12.03.2020

### Zuständigkeit für die Straßensozialarbeit im Stadtgebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Sehr geehrter Herr Landrat Sack,

die jüngsten Fälle von Vandalismus auf dem Gelände des Sportplatzes Dubnaring und anderen Plätzen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald haben den Bedarf an Straßensozialarbeiter\*innen im Stadtgebiet in den allgemeinen Fokus gerückt. In Bezug auf die Zuständigkeit für die Straßensozialarbeit haben die letzten gemeinsamen Gespräche gezeigt, dass kein Konsens zur rechtlichen Einschätzung zwischen dem Landkreis Vorpommern-Greifswald und der Universitäts- und Hansestadt Greifswald besteht. Gern möchte ich Ihnen daher folgend die hiesige rechtliche Einschätzung nahebringen.

Zusammenfassend kann vorangestellt werden, dass nach hiesiger Rechtsauffassung die Straßen- bzw. Jugendsozialarbeit in der Verantwortung und Zuständigkeit des Landkreises Vorpommern-Greifswald gesehen wird. Die von Ihnen aufgezeigte Einschätzung, „Straßen- und auch Jugendsozialarbeit seien Sache der Gemeinden“, teile ich nicht.

Gemäß § 2 Abs. 1 SGB VIII umfasst die Jugendhilfe Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien. Zu den Leistungen gehören insbesondere Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß §§ 11 bis 14 SGB VIII.

Die Jugendsozialarbeit findet eine weitergehende Definition und Beschreibung im vom Anwendungsbereich der Jugendhilfe umfassten § 13 SGB VIII. Gemäß § 69 Abs. 1 SGB VIII werden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe letztlich durch Landesrecht bestimmt.

Ergänzend wird hierzu aufgeführt, dass zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB VIII jeder örtliche Träger ein Jugendamt errichtet. Dieser Verantwortung werden Sie als Landkreis gerecht, so dass ein grundsätzlicher Zweifel des Landkreises an der eigenen Rolle als Träger der öffentlichen Jugendhilfe wohl nicht besteht.

Die Einrichtung beim Landkreis Vorpommern-Greifswald hat seine landesgesetzliche Grundlage in § 1 Abs. 1 KJHG-Org M-V. Danach sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Landkreise und kreisfreien Städte.

Auch das LNOG M-V sieht in Kapitel 3 (Aufgaben der großen kreisangehörigen Städte) nicht die öffentliche Jugendhilfe vor. Vielmehr gingen gemäß § 11 Abs. 1 LNOG M-V i. V. m. § 1 Abs. 2 S. 1 LNOG M-V die nicht in Kapitel 3 gesondert aufgeführten Aufgaben der Hansestadt Greifswald, für welche sie bis zur Einkreisung zuständig war, auf den Landkreis V-G über. Eine ergänzende Vereinbarung mit dem Landkreis Vorpommern-Greifswald zur öffentlichen Jugendhilfe findet sich nicht.

Unter § 2 Abs. 4 Nr. 7 KJHG-Org M-V wird ausdrücklich aufgeführt, dass zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit die aufsuchende und zielgruppenorientierte Jugendarbeit gehört. Hiervon dürfte insbesondere die Straßensozialarbeit erfasst sein. Im Übrigen ergänzt § 3 KJHG-Org M-V die Aufgabenstellung der Jugendsozialarbeit unter Berufung auf § 13 Abs. 1 SGB VIII. Auch hier findet die aufsuchende Sozialarbeit nochmals Erwähnung.

Von der Sinnhaftigkeit der Zuständigkeitsregelung kann insoweit ausgegangen werden, da die großen kreisangehörigen Städte mangels eigenen Jugendamtes oder vergleichbarer behördlicher Einrichtungen zum Jugendschutz keine geeignete fachliche Anlaufstelle eigener Straßensozialarbeiter\*innen hätten und eine entsprechende Fachaufsicht somit nicht gewährt wäre.

Nach vorangegangener Darstellung obliegt es dem Jugendamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald in Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe, die Leistungen im Rahmen der Jugendsozialarbeit zu erbringen. Dem Landkreis steht in diesem Zusammenhang zwar auch die Einschätzungsprärogative, wie und in welchem Umfang derartige Leistungen erbracht werden, zu. Die untere Grenze besteht jedoch da, wo der Landkreis seiner gesetzlichen Verpflichtung nicht mehr vollumfänglich gerecht wird. Eine Bedarfsermittlung durch den Landkreis als gesetzlicher Aufgaben- und Planungsträger ist folglich geboten. Nach § 79 SGB VIII tragen die öffentlichen Träger der Jugendhilfe die Gesamt- und Planungsverantwortung für die Ihnen obliegenden Aufgaben und sollen in Summe die Aufgabenerfüllung gewährleisten. Hiervon umfasst ist im Rahmen der Ausstattung der Jugendämter auch die dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften (§ 79 Abs. 3 SGB VIII). Dem Vorrang der freien Träger sollte nach dem Subsidiaritätsprinzip hierbei hinreichend Rechnung getragen werden (vgl. § 4 SGB VIII).

In vorherigen Gesprächen zum Thema haben Sie in Aussicht gestellt, dass es zur Beilegung der Differenzen möglich sei, die beiden betreffenden Mitarbeiter\*innen des Landkreises auf dem Gebiet der Straßensozialarbeit in den Dienst der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu übernehmen. Der Landkreis sei bereit, die Finanzierung der beiden Stellen für einen begrenzten Zeitraum von zwei Jahren zu tragen.

Nach vorangegangener Darstellung bezüglich der Zuständigkeit im Bereich der Straßensozialarbeit haben Sie sicher Verständnis dafür, dass ich Ihrem wohlwollenden Angebot so nicht den Gremien zur Beschlussfassung vorlegen kann. Eine dauerhafte Aufgabenverlagerung zulasten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ohne entsprechende langfristige Finanzierungsvereinbarung wird den hiesigen Gremien nicht zu vermitteln sein.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Fassbinder